



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2020/2599

Anlage Nr.: _____

Datum: 15.12.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	03.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Anträge der SPD Fraktion -

1. Abschaffung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung
2. Überarbeitung der KITA-Gebührentabellen und Verzicht auf Gebührenerhöhung

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, spätestens bis zur Sitzung am 05.05.2021 dem Jugendhilfeausschuss einen Vorschlag zur Anpassung der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung) zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion, bis dahin – ggf. in einem gestuften Verfahren – keine Elternbeiträge mehr zu erheben, wird vertagt.
3. Die Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion bis dahin auf Überarbeitung der Kita-Gebührentabelle und Verzicht auf Gebührenerhöhung wird vertagt.

Begründung

Der Antrag der SPD Fraktion vom 17.02.2020

„Die Stadt Hennef verfolgt das Ziel, keine Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung mehr zu erheben. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Änderungen ggfs. in einem gestuften Prozess zum schnellstmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten.“

wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2020 beraten und es wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die von der SPD Fraktion gestellten Fragen werden zum nächsten Jugendhilfeausschuss weitestgehend beantwortet
2. Der Antrag der SPD Fraktion wird zum nächsten Jugendhilfeausschuss erneut vorliegen.

Mit Schreiben vom 02.11.2020 beantragte die SPD-Fraktion:

„Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss überarbeitete Gebührentabellen für die Elternbeiträge zur Kinderbetreuung vor. Dabei werden zusätzliche Einkommensgruppen für höhere Einkommen geschaffen. Gleichzeitig wird die Einkommensschwelle, ab der Elternbeiträge zu zahlen sind, erhöht. Auf die turnusgemäße allgemeine Gebührenerhöhung wird zur Entlastung in der Corona-Pandemie verzichtet.“

Gemäß Ziffer 4.3.5 der Elternbeitragssatzung in der derzeit geltenden Fassung
„ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von drei Jahren; nächstmalig zum 01.08.2021 um fünf Prozent.“

Zuletzt wurden die Elternbeiträge zum 01.08.2018 angepasst. Derzeit erarbeitet die Verwaltung einen Vorschlag zur Anpassung der Elternbeiträge zur nächsten turnusgemäßen Anpassung zum 01.08.2021. Damit die Satzung zum 01.08.2021 in Kraft treten kann, müssen die entsprechende Beschlüsse zu diesem Zeitpunkt gefasst worden sein.

Zu den einzelnen Fragen des Schreibens der SPD-Fraktion vom 17.02.2020 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Die Landesregierung NRW nutzt die Mittel des Gute-Kita-Gesetzes im Zuge der KiBiz-Reform, die zum 01.08.2020 in Kraft getreten ist, um damit ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr zu finanzieren.

Die Stadt Hennef hat im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2020/2021 die Auswirkungen des zusätzlichen beitragsfreien Kindergartenjahres und den damit verbundenen Ausfall an Elternbeiträgen berücksichtigt. Der Doppelhaushalt wurde vom Rat am 02.12.2019 mit Mehrheit beschlossen und ist zwischenzeitlich mit einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept wirksam geworden.

Danach ergeben sich keine Spielräume für die Stadt Hennef, da das Defizit im Produkt 147 (Kindertagesbetreuung) in den kommenden Jahren dauerhaft bei rd. 7,5 Mio. € liegt.

Die geschätzten finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Es sind hierbei die **zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren prognostizierten Unterschiede pro Jahr** dargestellt. Da die KiBiz-Reform zum 01.08.2020 in Kraft getreten ist, haben sich die Veränderungen im Jahr 2020 finanziell demnach nur anteilig (5/12) ausgewirkt. Eine abschließende Bewertung ergibt sich erst im Rahmen der Jahresrechnung 2020. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der aktuellen Corona-Situation und z. B. dem teilweisen Ausfall der Elternbeiträge in den Monaten April bis Juli 2020 für das Jahr 2020 voraussichtlich eine weitere deutlich stärkere Belastung des städtischen Haushalts ergeben wird.

Im Haushaltsjahr 2020

Bezeichnung	bisher	zukünftig	Differenz
Einnahmen			-189.750,00
Elternbeiträge (entsprechend Haushaltsanmeldung)	2.604.800,00	2.415.050,00	-189.750,00
Ausgaben			+278.128,62
als örtlicher Jugendhilfeträger	5.245.979,49	3.060.154,70 *	+417.046,38
		2.602.871,17 **	
als Träger von Kindertageseinrichtungen	-1.174.323,48	-685.022,03 *	-138.917,76
		-350.383,69 **	
Mehrbelastung			467.878,62

*Anteil 01.01. bis 31.07.2020 (5/12) nach KiBiz derzeit gültige Fassung

**Anteil 01.08. bis 31.12.2020 (7/12) nach KiBiz zukünftige Fassung

Für ein gesamtes Haushaltsjahr (ab 2021)

Bezeichnung	Bisher	Zukünftig	Differenz
Einnahmen			-582.600,00
Elternbeiträge (entsprechend Haushaltsanmeldung)	2.604.800,00	2.022.200,00	-582.600,00
Ausgaben			+334.106,06
als örtlicher Jugendhilfeträger	5.245.979,49	6.246.890,81	+667.508,69
als Träger von Kindertageseinrichtungen	-1.174.323,48	-840.920,85	-333.402,63
Mehrbelastung			916.706,06

Zu 2.:

Wie dargestellt, ist die KiBiz-Reform zum 01.08.2020 in Kraft getreten und damit auch die Beitragsbefreiung für das vorletzte Kindergartenjahr. Zum 01.08.2020 ist ebenfalls die Elternbeitragssatzung in der derzeit geltenden Fassung in Kraft getreten, die das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr berücksichtigt.

Zu 3.:

Im vom Rat verabschiedeten Doppelhaushalt sind für das Haushaltsjahr 2020 Einnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von rd. 2,4 Mio. € geplant, für das Jahr 2021 rd. 2,0 Mio. €. Bei einem vollständigen Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen müssten diese Beträge an anderer Stelle erwirtschaftet werden.

Zu 4. bis 7.

Im Juni 2018 wurde eine Auswertung bezogen auf die Elternbeiträge vorgenommen. Aus technischen Gründen kann derzeit keine aktuelle Auswertung erfolgen, so dass die damalige Auswertung als Grundlage für die Beantwortung der Fragen unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Veränderungen (z. B. Erhöhung der Elternbeiträge um 5 Prozent zum 01.08.2018) genommen wird. In der Auswertung sind die Kinder, die im Jahr vor ihrem Schuleintritt betreut werden, nicht enthalten, da diese beitragsfrei sind. Da die Zuordnung der Eltern zu den einzelnen Einkommensgruppen nicht steuerbar bzw. vorhersehbar ist, kann unterstellt werden, dass die hochgerechneten Daten aus dem Jahr 2018 unter statistischer Sichtweise genauso aussagefähig sind, wie eine potenzielle Auswertung zum aktuellen Stichtag.

Zu 4.:

Sofern auf die Erhebung der Elternbeiträge bis zu einem Jahreseinkommen in Höhe von 40.000 € verzichtet würde, würde dieses die Einkommensgruppen (EG) 1 bis 6 betreffen. Der Einnahmeausfall betrüge ca. 165.000 € (EG 1-3: 0 €, EG 4: rd. 33.000 €, EG 5: rd. 54.000 €, EG 6: rd. 78.000 €).

Zu 5.:

Die Kosten der Kinderbetreuung sind als Sonderausgaben absetzbar. Anerkannt werden die Kosten allerdings nur zu zwei Drittel, begrenzt auf 4.000 Euro je Kind (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), so dass die Fälle, in denen 6.000 €/Jahr als Elternbeitrag und Kind angefallen sind, zu bewerten sind.

In den Einkommensgruppen 16 und 17 fallen bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 45 Stunden Elternbeiträge an, die monatlich einen Betrag in Höhe von 500 € überschreiten. Jedoch ist nicht auszuwerten, wie hoch die Mindereinnahmen/Jahr insgesamt ausfielen, wenn der Jahresbeitrag auf 12 x 500 € = 6.000 € begrenzt würde.

Zu 6.:

Es werden 367 Kinder unter 3 Jahren in Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen betreut. In diesen Fällen werden Einnahmen in Höhe von ca. 920.000 € erzielt.

Zu 7.:

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der Elternbeiträge auf die einzelnen Einkommensgruppen:

Einkommensgruppe		Anzahl Kinder je Familie					Gesamt	Beiträge/Jahr
		KK 1	KK 2	KK 3	KK 4	KK 5		
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	101	43	14	3	1	162	0,00 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	51	20	0	0	0	71	0,00 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	36	14	2	0	0	52	0,00 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	32	12	2	0	0	46	33.045,39 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	41	16	1	0	0	58	53.973,36 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	50	17	1	0	0	68	77.862,33 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	45	29	2	0	0	76	91.828,80 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	55	26	2	0	0	83	132.980,40 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	51	35	0	0	0	86	152.326,44 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	16	18	1	0	0	35	58.090,41 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	93	59	0	0	0	152	349.327,44 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	37	33	2	0	0	72	173.919,69 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	41	23	0	0	0	64	186.729,48 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	32	34	2	0	0	68	183.919,68 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	31	23	1	0	0	55	176.018,22 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	19	20	0	0	0	39	142.939,44 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	111	121	12	1	0	245	856.296,63 €

Zu 8.:

Nach geltender Beschlusslage des Rates werden die Elternbeiträge, sofern der Jugendhilfeausschuss zustimmt, im Turnus von 3 Jahren um jeweils 5 % erhöht. Die nächste turnusmäßige Erhöhung steht zum 01.08.2021 an. Im Rahmen der Etatberatungen zum Doppelhaushalt ist bereits die Einführung zusätzlicher Einkommensgruppen oberhalb der 90.000 € im Zuge der Bürgerbeteiligung zum Haushalt gefordert worden.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit einen entsprechenden Entwurf einer Satzungsänderung und legt diesen dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Darin werden auch Aussagen zu den Auswirkungen einer weiteren Staffelung im oberen Einkommensbereich getroffen.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Vorlagennummer V/2020/2301 verwiesen.

Hennef (Sieg), den 08.02.2021

In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter